



Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Thüringen

BDK Landesverband Thüringen | c/o KPI Gotha | Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Funktion

amt. Landesvorsitzender

E-Mail

Telefon

Telefax

+49 (0)

Saalfeld, 17.06.2019

Anhörung gemäß § 7 Beteiligungsvereinbarung
hier: Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Sehr geehrter _____, sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der verkürzten Frist zur Äußerung, danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur geplanten Gesetzesänderung Stellung zu beziehen. Namens des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, möchte ich folgendes anmerken.

Die Notwendigkeit im Sinne des § 7 ThürLHO Änderungen beim § 2 Thüringer Pensionsfondsgesetz vorzunehmen, werden zur Kenntnis genommen. Die derzeitige Marktsituation bei der Verwaltung des Sondervermögens und der reale Wertverlust sollten nicht hingenommen werden.

Die nunmehr beabsichtigte Gesetzesänderung gemäß § 2 ThürPFG würde diesem realen Wertverlust entgegenwirken.

Bei der Normierung erscheint jedoch die Formulierung der „...größtmöglichen Sicherheit.“ der Anlageform die Gefahr eines tatsächlichen realen Wertverlustes nicht auszuschließen. Erfahrungen des Landes und der Kommunen bei Anlagenformen des Vermögens in der Vergangenheit bestätigten, dass trotz des so formulierten Zieles realer Wertverlust des Anlagevermögens eingetreten ist.

Weiterhin wird der Entwurf in den Regelungen des §2 Absatz 2 kritisch gesehen, indem dem das für Finanzen zuständige Ministerium lediglich den Haushalts- und

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen

Tel.:

E-Mail:

Bankverbindung: Flessabank

| Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha

| Fax: +49 (0) 3212 - 1485503

| Internet: www.bdk.de

| IBAN: DE30 7933 0111 0002 2007 86 BIC: FLESDEM330

Mitglied im

Conseil Européen des
Syndicats de Police

Mitglied des Stifterrates
Deutsches Forum für
Kriminalprävention



Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Thüringen

Finanzausschuss die Anlagerichtlinien zur Kenntnis geben werden muss. Unter der Beachtung des verfassungsrechtlich verbrieften „Königsrecht“ bei Haushaltsentscheidungen ist die Bestätigung dieser durch den Haushalts- und Finanzausschusses anzustreben.

Hier wird die Ergänzung des § 5 Absatz 3 oder die Einfügung eines Absatzes 4 mit dem Wortlaut:

Der Bericht (über die Anlage des Sondervermögens und die Verwendung der Erträge) ist durch den Haushalts- und Finanzausschuss zu bestätigen.
vorgeschlagen.

Für weitere Gespräche stehe/n wir (ich) Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe/n

mit freundlichen Grüßen

Amt. Landesvorsitzender